Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss

Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht

Lahn-Dill-Kreis | Postfach19 40 | 35573 Wetzlar

Abwasserverband Herbornseelbach
-Verbandsvorstand-

Leipziger Straße 1

35754 Mittenaar

Datum: **2. Dezember 2021**
Aktenz.: 15.1 – VA - 231.1
Kontakt: Ulrich Jochem
Telefon: 06441 407-2100
Telefax: 06441 407-2900
Raum-Nr.: D 0.128
E-Mail: ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten: Mo. – Fr.07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verbandsaufsicht – Satzung des Abwasserverbandes Herbornseelbach

hier: Genehmigung

Sehr geehrter Damen und Herren,

als zuständige Behörde im Sinne von § 7 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

genehmigen wir hiermit

die als Anlage beigefügte Neufassung

der Satzung des Abwasserverbands Herbornseelbach

im Sinne des seitens der Verbandsversammlung am 24. November 2021 gefassten Beschlusses.

Die Überarbeitung der Verbandssatzung war u.a. durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBL. Nr. 28 aus 2019 vom 18. Dezember 2019, Seite 421ff erforderlich geworden.

Ergänzend zu der Genehmigung sind auch die in den Begleithinweisen genannten Aspekte zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat

54 LAHN-DILL-KREIS

Anlagen: a) Satzung b) Begleithinweise

Satzung des Abwasserverbandes „Herbornseelbach“
mit Sitz in Mittenaar, Ortsteil Bicken, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 47 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz in der Fassung vom 16. November 1995 (GVBL Nr.22/1995, Seite 503 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBL Nr.28/2019, Seite 421 ff) und in Verbindung mit der Wasserverbandshaushaltsverordnung (HWHV) vom 19. Dezember 2019 (GVBL. Nr.3 2020, Seite 14ff) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Herbornseelbach“ am 24. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband „Herbornseelbach“. Im Satzungstext wird er als Verband bezeichnet.
(2) Er hat seinen Sitz in Mittenaar, Ortsteil Bicken, Lahn-Dill-Kreis.
(3) Er ist ein Abwasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat die Abwasserbeseitigung für die im § 3 genannten Mitglieder zur Aufgabe.

§ 3
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Herborn für den Stadtteil Herbornseelbach und die Gemeinde Mittenaar für die Ortsteile Ballersbach, Bicken, Offenbach und Bellersdorf.

§ 4
Unternehmen und Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, der bereits zur Satzung des Verbandes vom 5. November 1964 gehörte und weiterhin Gültigkeit besitzt. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Gewässer für das Unternehmen

(1) Die Duldungspflichten des Eigentümers bei Inanspruchnahme von Gewässern für Zwecke des Verbandes ergeben sich aus dem § 14 des Hessischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
(2) Für eine möglicherweise zu gewährende Nutzungsentschädigung sind die §§ 91 des Hessischen Wassergesetzes und 19, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden.

§ 6
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.

§ 7
Verbandsschau
(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für (jeden Schaubezirk) 14 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 8
Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln
Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragen Gelegenheit zu Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9
Organe des Verbandes
Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand. Die Verbandsorgane können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Aufgaben der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben
(1) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
(2) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
(3) Wahl der Schaubeauftragten,
(4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
(5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
(6) Entlastung des Verbandsvorstandes,
(7) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Verbandsversammlung.
(9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
(10) Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

§ 11
Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied entsendet 5 Vertreter in die Verbandsversammlung.
(2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern für die Abstimmung in der Vertreterversammlung durch Beschluss Weisungen erteilen.
(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 12
Sitzungen der Verbandsversammlung
(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
(2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.
(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13
Beschlüsse der Verbandsversammlung
(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14
Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den jeweils amtierenden Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und einem weiteren Mitglied aus dem Magistrat der Stadt Herborn und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mittenaar.
(2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Vertreter vertreten. Im Übrigen wird für jedes Vorstandsmitglied ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 15
Wahlen des Vorstandes
(1) Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16
Amtszeit des Verbandsvorstandes
(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen, sofern es sich nicht um ein kraft Amtes berufenes Mitglied (Bürgermeister) handelt.
(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17
Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes
(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
b) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
c) die Einziehung von Verbandsbeiträgen,
d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
Der Verbandsvorstand ist bei der Erstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung sowie die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden.

§ 18
Aufgaben des Verbandsvorstandes
(1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
d) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
e) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren.

§ 19
Sitzungen des Verbandsvorstandes
(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In der Regel per eMail. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Gemäß § 74 Abs. 2 WVG ist die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.
(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 20
Beschlussfassung im Verbandsvorstand
(1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 21
unbesetzt

§ 22
Gesetzliche Vertretung des Verbandes
(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem

Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 23
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 24
Haushalt und Kassengeschäfte

(1) Gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (Wasserverbandshaushaltsverordnung – HWHV) sind in Fortsetzung der Umstellung ab dem Haushaltsjahr 2009 die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) nach dem Gemeindewirtschaftsrecht sinngemäß anzuwenden, soweit das Wasserverbandsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine abweichenden Regelungen treffen.
Es gelten im Übrigen die §§ 92 ff der Hessischen Gemeindeordnung.
(2) Der Abwasserverband ist kein Verband mit nur geringem Haushaltsvolumen im Sinne von § 9 der Wasserverbandshaushaltsverordnung bzw. § 4 Abs.1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandgesetz.
(3) Die Kassengeschäfte werden vom Gemeindeverwaltungsverband "KSV" (KommunalServiceVerband) wahrgenommen.

§ 25
Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 26
Kredite

Der Verband ist gemäß 4 Wasserverbandshaushaltsverordnung und in sinngemäßer Anwendung des Gemeindewirtschaftsrechts (§ 103 HGO) berechtigt, Kredite aufzunehmen

§ 27
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist nur entsprechend den Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechtes zulässig.
(2) Regelungen über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes im Sinne von § 2 der Wasserverbandshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 28

Rechnungslegung
Für die Rechnungslegung sind die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 29
Prüfung
(1) Die Prüfung der Jahresrechnung, unvermutete Kassenprüfungen und ansonsten erforderlich werdende Prüfungen obliegen der Prüfstelle.
(2) Die Prüfungen erfolgen nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts.
(3) Prüfstelle ist gemäß § 3 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)die Abteilung Revision beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises.

§ 30
Beiträge
(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Investitionen können über Baukostenzuschüsse (Investitionsbeiträge) der Verbandsmitglieder finanziert werden.
(2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31
Beitragsverhältnis
(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der am 30. Juni des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner.
(2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.
(3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag bzw. Baukostenzuschuss zu entrichten.

§ 32
Ermittlung des Beitragsverhältnisses
(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
(2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn
a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33
Hebung der Verbandsbeiträge
(1) Der Verband erhebt, die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
(2) Die Übertragung der verbandlichen Kassengeschäfte auf die Gemeindekasse einer Mitgliedsgemeinde ist zulässig.
(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem folgendem Maßstab:
Durchschnitt des Beitrages aus den dem lfd. Jahr vorangegangenen drei Jahren.

§ 35
Sachbeiträge
Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

§ 36
Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes
Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 37
Anordnungsbefugnis
Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Verbandsvorstand kann Bediensteten eine Anordnungsbefugnis erteilen. Weiteres regelt der Vorstand in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 38
Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblicke in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39
Aufsicht
(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde.
(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40
Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte
(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
b) zur Aufnahme von Darlehen über 250.000 €
c) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
f) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Abs. 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 41
Fachbehörden
Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 42
Verschwiegenheitspflicht
Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 WVG (§ 33 Abs. 2 der Satzung) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43
Änderung der Satzung
Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 44
Außerkrafttreten
Die bisher geltende Satzung des Verbandes tritt mit der Bekanntmachung dieser Neufassung außer Kraft.

§ 45
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mittenaar, den 24.11.2021

Abwasserverband Herbornseelbach

Markus Deusing
Vorsitzender

Lahn-Dill-Kreis

Begleittext

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Grundlagen Ende 2019 war die Anpassung der Satzungsinhalte des Verbandes bis Ende des Jahres 2021 erforderlich.

Wir danken für die zeit- und sachgerechte Umsetzung und Ihr Schreiben (ohne Datum), das am 30. November 2021 bei uns eingegangen ist. Auch für die Abstimmung im Vorfeld danken wir und gehen davon aus, dass daraus auch für künftig erforderliche Satzungsanpassungen Ideen erhalten bleiben und in zukünftige Änderungen einfließen werden.

Wir bitten Sie, die Gremien über die Genehmigung der Änderung der Satzung bzw. der Neufassung der Verbandssatzung zu informieren und die Änderung auch entsprechend der getroffenen Regelungen bekannt zu machen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie mir zum Beginn des nächsten Jahres die Nachweise Ihrer Bekanntmachung übersenden würden.

Im Sinne von § 5 HWVG werden wir zeitnah eine Hinweisbekanntmachung ebenfalls vornehmen und Sie entsprechend informieren

Wir danken für die sehr gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF